

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Der Toleranzantrag der Zentrumsfraktion des
Reichstages**

Erzberger, Matthias

Osnabrück, 1906

Elftes Buch

[urn:nbn:de:bsz:31-242801](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-242801)

Elftes Buch.

Religiöse Genossenschaften und Vereine.

(§ 14 des Toleranzantrags.)

§ 58. Landesgesetzliche Bestimmungen.

Während das preußische Landrecht nur einige Vorschriften über Alter der in ein Kloster eintretenden Personen, Erlaubnis des Staats hierzu, die Gelübdeentfagung schon enthielt, bestimmte das Kulturkampfgesetz vom 31. 5. 1875 rundweg:

„§ 1. Alle Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche sind vorbehaltlich der Bestimmung des § 2 von dem Gebiete der preußischen Monarchie ausgeschlossen. Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist untersagt. Die zur Zeit bestehenden Niederlassungen dürfen vom Tage der Verkündung dieses Gesetzes ab neue Mitglieder, unbeschadet der Vorschrift des § 2, nicht aufnehmen und sind binnen 6 Monaten aufzulösen.“

Es durften nur noch solche Orden bestehen, die sich ausschließlich der Krankenpflege widmeten; aber auch diese konnten jederzeit durch Kgl. Verordnung aufgehoben werden. Doch nur 5 Jahre hielt diese Grausamkeit und Ungerechtigkeit an; das Gesetz vom 4. Juli 1880 ermächtigte bereits den Kultusminister, „die Errichtung neuer Niederlassungen von Genossenschaften, welche im Gebiete der Preussischen Monarchie gegenwärtig bestehen und sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, zu genehmigen, auch widerruflich zu gestatten, daß gegenwärtig bestehende weibliche Genossenschaften, welche sich ausschließlich

der Krankenpflege widmen, die Pflege und Unterweisung von Kindern, die sich noch nicht im schulpflichtigen Alter befinden, als Nebentätigkeit übernehmen“. Der Krankenpflege wurde die Pflege und Unterweisung von Blinden, Tauben, Stummen und Idioten, sowie von gefallenen Frauenspersonen gleichgestellt. Durch Gesetz vom 21. Mai 1886 wurde diese Bestimmung ausgedehnt auf die „Übernahme der Pflege und Leitung in Waisenanstalten, Armen- und Pfündnerhäusern, Rettungsanstalten, Asylen und Schutzanstalten für sittlich gefährdete Personen, Arbeiterkolonien, Verpflegungsanstalten, Arbeiterherbergen, Mägdehäusern, sowie auch die Übernahme der Leitung und Unterweisung in Haushaltungsschulen und Handarbeitschulen für Kinder in nicht schulpflichtigem Alter“.

Endlich bestimmte das Gesetz vom 29. 4. 1887 für Abänderung des gesamten Kulturkampfgesetzes in folgender Weise:

„Im Gebiete der Preussischen Monarchie werden wieder zugelassen diejenigen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche, welche sich

- a) der Anshilfe in der Seelsorge,
- b) der Übung der christlichen Nächstenliebe,
- c) dem Unterrichte in der Erziehung der weiblichen Jugend in den höheren Mädchenschulen und gleichartigen Erziehungsanstalten widmen;
- d) deren Mitglieder ein beschauliches Leben führen.“

Doch ist die Freiheit dieses Gesetzes wiederum sehr eingeengt durch ministerielle Vorschriften; wir wollen nur einen Fall herausgreifen. Die Firma B. Baruch u. Söhne, mechanische Buntweberei in Hechingen, welche für die von ihnen beschäftigten Arbeiter eine Speiseanstalt zur Verabreichung der Mittagkost eingerichtet hatten, wollten für die Besorgung der Küche, sowie für die Verabreichung der Speisen zwei barmherzige Schwerstern anstellen. Der Kultusminister erklärte, daß nach dem Wortlaut des Artikels 13 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 eine Ordensniederlassung in Frage gekommen und die Genehmigung deshalb versagt worden sei, weil unter den 400 Arbeitern der jüdischen Fabrikunternehmer gegen zwei Drittel evangelisch und ein Drittel katholisch seien. Feststehende Tatsache aber sei, daß katholische Ordensschwester

nur zur Leitung solcher Verpflegungsanstalten zugelassen werden, die ausschließlich für Personen katholischer Konfession bestimmt sind, daneben bestehen nur noch eine Anzahl von kleinlichen Bestimmungen über die Niederlassung von Orden überhaupt.

Im preussischen Abgeordnetenhaus brachte deshalb die Zentrumsfraktion am 24. Februar 1901 zur zweiten Beratung des Etats des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten für das Etatsjahr 1901 folgenden Antrag ein (vgl. Sammlung der Drucksachen des Preussischen Hauses der Abgeordneten, III. Session 1901, Band III, S. 1480, Drucksache Nr. 73):

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

die königliche Staatsregierung aufzufordern, baldigst einen Gesetzesentwurf vorzulegen, durch welchen die besonderen Beschränkungen und Erschwerungen, welchen die Krankenpflege und die sonstige Übung werktätiger Nächstenliebe seitens der Mitglieder katholischer Orden und ordensähnlicher Kongregationen unterworfen ist, behufs Gleichstellung derselben mit den Mitgliedern anderer der Krankenpflege gewidmeten Vereinigungen aufgehoben werden.“

Zu diesem Antrag stellten die Abgeordneten Arendt (Labiau) und Genossen den Abänderungsantrag, das Wort „sonstige“ zu ersetzen durch „gleichartige“ (Drucksache Nr. 78 loc. cit.). Der Antrag kam in der 38. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 1. März 1901 zur Beratung und fand mit dem erwähnten Abänderungsantrag Annahme. (Vgl. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Preussischen Hauses der Abgeordneten, III. Session 1901, Band III, Sp. 2556 bis 2584.) In der Übersicht über die Entschliessungen der Regierung auf die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses war in den Jahren 1902 und 1903 eine Mitteilung über die von der Regierung gefasste Entschliessung nicht enthalten. Erst bei Gelegenheit der Beratung des Kultusetats für das Etatsjahr 1903 am 7. März 1903 gab Kultusminister Dr. Studt die Erklärung ab, „daß die königliche Staatsregierung nicht in der Lage sei, diesem Antrag zurzeit weitere Folge zu geben“.

Der bayerischen Klosterstürmerei in dem Zeitalter der Säkularisation folgte die Bestimmung des Konkordats, wonach der König in „Anbetracht der Vorteile, welche die religiösen Orden der Kirche

und dem Staate gebracht haben, und in der Folge auch noch bringen könnten, und um einen Beweis Allerhöchst-Ihrer Bereitwilligkeit gegen den heiligen Stuhl, zu geben, einige Klöster der geistlichen Orden beyderley Geschlechts entweder zum Unterrichte der Jugend in der Religion und den Wissenschaften, oder zur Aushilfe in der Seelsorge, oder zur Krankenpflege, im Benehmen mit dem heiligen Stuhle mit angemessener Dotation herstellen lassen wird“.

Nach der zweiten Verfassungsbeilage § 76 (S. 260) gehören die „Errichtung geistlicher Gesellschaften“ und die „Bestimmung ihrer Gelübde“ zu den Gegenständen gemischter Natur, bei welchen gemäß § 77 die Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen treffen kann. Hiernach ist zur Zulassung von Orden und Kongregationen, sowie zur Errichtung von Klöstern behördliche Genehmigung erforderlich, und sind staatliche Anordnungen über Aufnahme von Novizen und über das Alter für die Ablegung der Klostergelübde erlassen.

Die sächsische Verfassungsurkunde bestimmt rundweg:

„§ 56 Abs. 2. Es dürfen weder neue Klöster errichtet, noch Jesuiten oder irgend ein anderer geistlicher Orden jemals im Lande aufgenommen werden.“ Mitglieder von Orden oder ordensähnlichen Kongregationen dürfen auch als einzelne ihre Ordensstätigkeit innerhalb des Königreichs nicht ausüben. Nur reichsangehörige Mitglieder solcher Frauen-Kongregationen, welche innerhalb des Deutschen Reiches ihre Niederlassung haben und sich ausschließlich der Kranken- und Kinderpflege widmen, dürfen auch ferner als einzelne mit Genehmigung und unter Aufsicht der Staatsregierung ihre Ordensstätigkeit im Lande ausüben. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Württemberg hat ein scheinbares Entgegenkommen im Gesetz, aber in der Praxis statt des Brotes nur Steine; so bestimmt sein Gesetz vom 30. 1. 1862:

Artikel 15. Geistliche Orden und Kongregationen können vom Bischof nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Staatsregierung eingeführt werden, welche auch erforderlich ist, so oft ein im Lande schon zugelassener Orden eine neue Niederlassung gründen will.

[Abs. 2 aufgehoben durch das Reichsgesetz über die Gesellschaft Jesu.]

Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Artikel 16. Die Gelübde der Ordensmitglieder werden von der Staatsgewalt nur als widerrufliche behandelt.

Trotz der Bestimmung des Art. 15 sind bisher alle Anträge des Bischofs um Zulassung von Männerorden von der Staatsregierung abgelehnt worden, obschon diese Anträge lediglich die Zulassung von Orden, welche in Preußen, Bayern, Elsaß-Lothringen zugelassen sind, betrafen und obgleich das Verlangen des Bischofs dem Wunsche der katholischen Bevölkerung entsprach, welcher in einer Massenversammlung dem Katholikentage in Ulm am 23. November 1890, von etwa 20 000 katholischen Männern und hierauf noch in einer Massenpetition an das Staatsministerium mit etwa 70 000 Unterschriften lebhaften Ausdruck fand.

In der Abgeordnetenversammlung des Landtags wurde am 5. April 1898 von 20 Abgeordneten ein Initiativantrag eingebracht, in § 78 der Verfassungsurkunde folgenden Absatz aufzunehmen:

„Dem Bischöfe steht zu, geistliche Orden und Kongregationen im Lande einzuführen und Niederlassungen derselben zu gründen. Zur Gründung einer Niederlassung bedarf es der ausdrücklichen Genehmigung der Staatsregierung, welche in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung nur wegen der Wahl eines ungeeigneten Ortes der Niederlassung oder wegen der Zahl der bereits bestehenden Niederlassungen verweigert werden darf.“

Dieser Antrag wurde jedoch von der Regierung als „unannehmbar“ bekämpft und von der Mehrheit der Abgeordnetenversammlung nicht einmal einer Kommissionsberatung gewürdigt; am 14. Mai 1898 wurde der Antrag auf Verweisung des Gesetzentwurfes an eine Kommission mit 55 gegen 25 Stimmen und hierauf der Gesetzentwurf selbst mit 58 gegen 22 Stimmen abgelehnt.

Als im Jahre 1853 und 1854 die Barmherzigen Schwestern im Lande zugelassen wurden, bestimmte eine ministerielle Bekanntmachung vom 30. 3. 1855 die Statuten der Kongregation. Für jede neue Ordens-Niederlassung ist staatliche Genehmigung erforderlich.

Die Praxis der Verwaltung hat eine der staatlichen Genehmigung bedürftige Ordensniederlassung schon in der Übernahme einer Führung des Haushalts in den Pensionaten von Gynnasiaften zu Ehingen und Kottweil, im Vereinshaus Heilbronn usw. erblickt, obschon bei den wenigen für diese Zwecke berufenen Schwestern neben den häuslichen Arbeiten irgend welche Ordensstätigkeit nicht stattfindet. Die Diakonissen sind in Württemberg durch kein Gesetz von der Genehmigung der Regierung und von der Einladung und Einwilligung der Gemeindebehörden abhängig gemacht.

Auch die badische Regierung hat durch das Gesetz vom 9. 10. 1860 die Befugnis zur Zulassung von Orden, hat jedoch hiervon nie Gebrauch gemacht. Mitgliedern eines religiösen Ordens oder einer ordensähnlichen religiösen Kongregation ist jede Lehrwirksamkeit an Lehr- und Erziehungsanstalten im Großherzogtum untersagt. Die Staatsregierung ist ermächtigt, für einzelne Personen in widerruflicher Weise Nachsicht von diesem Verbot zu erteilen. Die betreffenden Ordensschwestern haben sich zuvor dem staatlichen Examen zu unterziehen, das sie in Karlsruhe, wo sie in weltlicher Kleidung zu erscheinen haben, ablegen müssen.

Das hessische neue Ordensgesetz vom 1. 6. 1895 gestattet den bereits bestehenden Niederlassungen die Aufnahme von Novizen bis zur Höhe der am 1. 10. 1874 vorhandenen Mitglieder.

In der Stadt Schwerin in Mecklenburg ist den krankenspflegenden katholischen grauen Schwestern die Zulassung versagt worden.

Im Herzogtum Braunschweig sind protestantische Diakonissen in der Krankenpflege zugelassen, die katholischen barmherzigen Schwestern dagegen nicht. Wiederholte Gesuche der Katholiken in der Stadt Braunschweig um Zulassung barmherziger Schwestern, zuletzt ein Gesuch vom 3. April 1898, sind abgelehnt worden, obwohl die Stadt Braunschweig nach der Volkszählung vom Jahre 1895 7594 Katholiken, nunmehr mit der Umgebung 10 000 Katholiken zählt.

Auch das neue Katholikengesetz von 1902 hat trotz der Eingabe der Katholiken Braunschweigs hieran nichts geändert.

Neben diesen landesgesetzlichen Vorschriften sei noch das Jesuitengesetz vom 4. 7. 1872 genannt, das die Niederlassung der Jesuiten

und ihnen verwandter Orden verbietet; Artikel 2 dieses Gesetzes ist durch Gesetz vom 8. 3. 1904 aufgehoben worden.

§ 59. Die Bestimmungen des Toleranzantrags.

Im Entwurf des Toleranzantrags lautete Artikel 14 folgendermaßen:

„Religiöse Genossenschaften, Gesellschaften und Vereine allerart, welche einer anerkannten Religionsgemeinschaft angehören, bedürfen zu ihrer Gründung und Tätigkeit innerhalb des Reichsgebiets keinerlei staatlicher oder kommunaler Genehmigung.“

Der Antrag wurde damit begründet, daß durch diese Bestimmung die Bildung besonderer religiöser Genossenschaften innerhalb der Religionsgemeinschaften gesichert werden soll.

In zweiter Lesung wird beantragt, den § 14 in folgender Fassung anzunehmen:

„Religiöse Genossenschaften, Gesellschaften und Vereine allerart bedürfen zu ihrer Gründung, Niederlassung und Tätigkeit innerhalb des Reichsgebiets keinerlei Genehmigung des Staates oder der politischen Gemeinden.“

Der Antragsteller erklärt, das Wort „Niederlassung“ solle eingefügt werden, um keinen Zweifel darüber zu lassen, daß nicht nur die Gründung von neuen religiösen Genossenschaften sondern auch die Gründung von neuen Häusern (Filialen) bereits bestehender Genossenschaften gestattet sein soll; die „Tätigkeit“ setzt die „Niederlassung“ notwendig voraus. — Der Antrag wurde angenommen; in dieser Fassung steht er auch in den Beschlüssen der Kommission.

Professor Mirbt nennt diesen Artikel die „Krone des ganzen Antrags“; nein, er ist die erste und notwendigste Konsequenz schon des ersten Artikels, der die individuelle Religionsfreiheit garantiert, dazu gehört auch, daß ein Katholik in einem Kloster seinem Gotte dienen darf und kann, ohne daß der Staat sich weiter darum kümmert.

* * *

Die gesamten Darlegungen über den Toleranzantrag aber können wir nicht besser schließen, als mit den Worten Kaiser Wilhelms II. Anlässlich seines Besuchs am 9. August 1905 in Gnesen erwähnte er folgendes Vorkommnis:

„Als bei meinem letzten Besuch im Vatikan der greise Leo XIII. von mir Abschied nahm, da faßte er mich mit beiden Händen und — trotzdem ich Protestant bin — gab er mir seinen Segen mit folgendem Versprechen: „Ich gelobe und verspreche Euerer Majestät im Namen aller Katholiken, die Ihre Untertanen sind, sämtlicher Stämme und jedes Standes, daß sie stets treue Untertanen des deutschen Kaisers und Königs von Preußen sein werden.“ An Ihnen, meine Herren vom Kapitel, wird es sein, das hohe Wort des priesterlichen Greises zur Wirklichkeit zu machen, auf daß derselbe nicht der einst noch nach seinem Tode wortbrüchig werde dem deutschen Kaiser gegenüber. Meiner Mithilfe sollen Sie stets gewärtig bleiben.“

Vor dieser Mitteilung aber hat Kaiser Wilhelm II. folgende feierliche Zusicherung gegeben:

„Es hat den Anschein, als ob manche meiner polnischen Untertanen immer noch nicht im klaren darüber sind, ob sie Schutz und Recht unter dem Hohenzollernbanner finden, und eine leicht angeregte Phantasie mit der Pflege geschichtlicher Erinnerungen kann manches begeisterte Gemüt zu falschen Schlüssen führen. Wie damals, so auch heute, möchte ich wiederholen, daß ein jeder katholische Pole wisse, daß seine Religion geehrt wird von mir, und daß er bei der Ausübung derselben in keiner Weise gestört werden wird, daß er aber Ehrfurcht und Achtung vor anderen Konfessionen zu bewahren hat, ebenso wie wir vor der seinen.“

Der Weg zur Erreichung dieses Zieles — und fügen wir gleich bei: der einzige Weg zur ungestörten Ausübung der Religion ist die Annahme des Toleranzantrages. Hoffen wir, daß derselbe gemäß dieser kaiserlichen Zusage bald seinen Platz im „Reichsanzeiger“ finden möge, unterzeichnet: Wilhelm, I. R.!

WILHELM

